

Artikel 14

Durchsetzbarkeit einer Vereinbarung zur Streitbeilegung²⁵

Wenn die Parteien eine Vereinbarung zur Beilegung der Streitigkeit treffen, ist diese verbindlich und durchsetzbar ... [Der Erlassstaat kann eine Beschreibung des Verfahrens zur Durchsetzung von Vereinbarungen zur Streitbeilegung einfügen oder auf die für die Durchsetzung maßgeblichen Bestimmungen verweisen].

RESOLUTION 57/19

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/562 und Corr.1, Ziffer 15)²⁶.

57/19. Verbesserung der Koordinierung auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts und Stärkung des Sekretariats der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

nach Behandlung des Berichts der Kommission über ihre fünfunddreißigste Tagung²⁷,

feststellend, dass die Mitgliedstaaten, insbesondere die Entwicklungsländer, die Kommission um die Gewährung technischer Hilfe und die Ausarbeitung von Rechtsnormen in immer mehr Bereichen ersuchen und dass sich infolgedessen die Anzahl der Projekte der Kommission im Vergleich zu früheren Jahren mehr als verdoppelt hat,

sowie feststellend, dass ein erhöhter Bedarf an Koordinierung zwischen einer wachsenden Anzahl internationaler Organisationen besteht, die Regeln und Normen für den internationalen Handel aufstellen, und dass die Kommission in dieser Hinsicht eine spezielle Aufgabe zu erfüllen hat, die ihr von der Generalversammlung in ihrer Resolution 2205 (XXI) übertragen und in späteren Resolutionen erneut bekräftigt wurde,

mit Befriedigung darüber, dass sich die gegenwärtigen Arbeitsmethoden der Kommission als effizient erwiesen haben,

²⁵ Bei Durchführung des Verfahrens zur Durchsetzung von Vereinbarungen zur Streitbeilegung kann ein Erlassstaat die Möglichkeit erwägen, ein derartiges Verfahren als zwingend vorzusehen.

²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/57/17).*

jedoch *besorgt* über die erhöhte Belastung des Personals des Sekretariats der Kommission infolge des erweiterten Arbeitsprogramms sowie darüber, dass das Sekretariat demnächst nicht mehr in der Lage sein könnte, die Arbeitsgruppen der Kommission weiter zu betreuen und andere damit zusammenhängende Aufgaben wie etwa die Unterstützung von Regierungen wahrzunehmen, was die Kommission zwingen könnte, die Arbeit an Themen auf ihrer Tagesordnung aufzuschieben oder einzustellen und die Anzahl ihrer Arbeitsgruppen zu reduzieren,

1. *unterstreicht*, dass der Tätigkeit der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der Modernisierung des internationalen Handelsrechts für die weltweite Wirtschaftsentwicklung und somit für die Aufrechterhaltung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten ein höherer Stellenwert eingeräumt werden muss;

2. *nimmt Kenntnis* von der in dem Bericht des Sekretariats-Amtes für interne Aufsichtsdienste über die eingehende Evaluierung des Bereichs Rechtsangelegenheiten²⁸ enthaltenen Empfehlung, wonach der Bereich Rechtsangelegenheiten die sich aus der Erhöhung der Zahl der Arbeitsgruppen von drei auf sechs ergebenden Erfordernisse des Sekretariats der Kommission überprüfen und der Kommission anlässlich ihrer anstehenden Überprüfung der praktischen Anwendung der neuen Arbeitsmethoden verschiedene Optionen zur Gewährleistung der Sekretariatsdienste in dem erforderlichen Maß vorlegen soll;

3. *ersucht* den Generalsekretär, Maßnahmen zu erwägen, um das Sekretariat der Kommission im Rahmen der in der Organisation verfügbaren Ressourcen zu stärken, möglichst während des gegenwärtigen Zweijahreszeitraums und auf jeden Fall während des Zweijahreszeitraums 2004-2005.

RESOLUTION 57/20

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/562 und Corr.1, Ziffer 15)²⁹.

57/20. Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

²⁸ E/AC.51/2002/5, Empfehlung 15.

²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3108 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973, mit der sie die Zahl der Mitglieder der Kommission von neunundzwanzig auf sechsunddreißig Staaten erhöhte,

befriedigt über die Praxis der Kommission, Staaten, die keine Mitglieder der Kommission sind, sowie die zuständigen zwischenstaatlichen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen einzuladen, als Beobachter an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen teilzunehmen und an der Ausarbeitung von Texten der Kommission mitzuwirken, sowie über die Praxis, Entscheidungen im Konsens und ohne formelle Abstimmung zu treffen,

feststellend, dass die beträchtliche Zahl von Staaten, die als Beobachter teilgenommen und wertvolle Beiträge zur Arbeit der Kommission geleistet haben, darauf hindeutet, dass über die gegenwärtig sechsunddreißig Mitglieder hinaus ein Interesse an einer aktiven Mitwirkung in der Kommission besteht,

davon überzeugt, dass eine breitere Beteiligung von Staaten an der Arbeit der Kommission den Fortgang dieser Arbeit fördern und dass eine Erhöhung der Zahl der Kommissionsmitglieder stärkeres Interesse an ihrer Arbeit wecken würde,

nach Behandlung der Stellungnahmen der Staaten sowie des gemäß Ziffer 13 der Resolution 55/151 der Generalversammlung vom 12. Dezember 2000 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs über die Auswirkungen einer Erhöhung der Zahl der Kommissionsmitglieder³⁰,

1. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Auswirkungen einer Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht auf die für den reibungslosen Ablauf der Arbeit der Kommission erforderlichen Dienste des Sekretariats nicht spürbar genug wären, um quantifiziert zu werden, und dass eine solche Erhöhung daher keine finanziellen Folgen hätte;

2. *beschließt*, die Zahl der Kommissionsmitglieder von sechsunddreißig auf sechzig Staaten zu erhöhen, eingedenk dessen, dass die Kommission ein Fachorgan ist, dessen Zusammensetzung unter anderem die spezifischen Erfordernisse des Sachthemas widerspiegelt; die sich aus dieser Erhöhung der Mitgliederzahl ergebende regionale Vertretung, die diesen Erfordernissen Rechnung trägt, schafft keinen Präzedenzfall für die Erweiterung anderer Organe des Systems der Vereinten Nationen;

3. *beschließt außerdem*, dass die vierundzwanzig zusätzlichen Mitglieder der Kommission von der Generalversammlung für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt werden, vorbehaltlich Buchstabe b), im Einklang mit den folgenden Regeln:

a) Bei der Wahl der zusätzlichen Mitglieder hat die Generalversammlung die Sitze wie folgt zu verteilen:

- i) fünf für afrikanische Staaten;
- ii) sieben für asiatische Staaten;
- iii) drei für osteuropäische Staaten;
- iv) vier für lateinamerikanische und karibische Staaten;
- v) fünf für westeuropäische und andere Staaten;

b) die Amtszeit von dreizehn der vierundzwanzig zusätzlichen Mitglieder, die bei der ersten, während der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung stattfindenden Wahl gewählt werden, endet am letzten Tag vor dem Beginn der vierzigsten Tagung der Kommission im Jahr 2007; der Präsident der Generalversammlung wählt diese Mitglieder durch Losentscheid wie folgt aus:

- i) zwei der aus dem Kreis der afrikanischen Staaten gewählten Mitglieder, zwei der aus dem Kreis der osteuropäischen Staaten gewählten Mitglieder und zwei der aus dem Kreis der westeuropäischen und anderen Staaten gewählten Mitglieder;
- ii) vier der aus dem Kreis der asiatischen Staaten gewählten Mitglieder;
- iii) drei der aus dem Kreis der lateinamerikanischen und karibischen Staaten gewählten Mitglieder;
- c) die bei der ersten Wahl gewählten vierundzwanzig zusätzlichen Mitglieder treten ihr Amt am ersten Tag der siebenunddreißigsten Tagung der Kommission im Jahr 2004 an;

d) die Bestimmungen der Ziffern 4 und 5 des Abschnitts II der Resolution 2205 (XXI) der Generalversammlung gelten auch für die zusätzlichen Mitglieder;

4. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme der Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen die Entrichtung freiwilliger Beiträge an den Treuhandfonds zu erwägen, der geschaffen wurde, damit Entwicklungsländern, die Mitglied der Kommission sind, auf deren Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann.

RESOLUTION 57/21

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/563, Ziffer 9)³¹.

57/21. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre vierundfünfzigste Tagung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre vierundfünfzigste Tagung³²,

³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Perus im Namen des Präsidiums vorgelegt.

³² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 10* und Korrigendum (A/57/10 und Corr.1).

³⁰ A/56/315.